

Statuten Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd

1. BESTAND UND ZWECK

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, sowohl die weibliche als auch die männliche Form im Statutentext zu verwenden. Es treffen jeweils beide Formen zu.

§ 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd" (VBZAS) besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 164 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn¹.

²Der VBZAS hat seinen Sitz am Ort seiner Verwaltung.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

¹Der VBZAS übernimmt für die Mitgliedergemeinden folgende vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen:

- a) im Bereich des Bevölkerungsschutzes² die bisher von den Regionalen Führungsstäben (RFS) Wasseramt Ost, Wasseramt West, Biberist - Bucheggberg - Lohn-Ammannsegg (BBL) und Zuchwil/Luterbach wahrgenommenen Gemeindeaufgaben, insbesondere den Aufbau des gemeinsamen RFS und die Wahrnehmung der Aufgaben des RFS;
- b) im Bereich des Zivilschutzes² die bisher von den Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach wahrgenommenen Gemeindeaufgaben, insbesondere den Aufbau und den Betrieb einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation, die Verantwortung für die Organisation und den Einsatz des Zivilschutzes sowie für die Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen.

²Durch Konzentration und Optimierung der Organisation und Mittel soll ein Höchstmass an Einsatzflexibilität und Effizienz unter gleichzeitiger Kostenminimierung erreicht werden. Hierfür erfolgt insbesondere die Verwaltung des Materials und der Erwerb und/oder Verkauf von zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mobilien und Immobilien gemeinschaftlich.

¹ Gemeindegesetz des Kantons Solothurn vom 16.2.1992 (BGS 131.1).

² Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn vom 2.2.2005 (BGS 531.1).

§ 3 Mitgliedergemeinden

Mitglieder des VBZAS sind folgende Gemeinden:

- | | | |
|---------------|-------------------------|-------------------|
| - Aeschi | - Gerlafingen | - Messen |
| - Biberist | - Halten | - Obergerlafingen |
| - Biezwil | - Horriwil | - Oekingen |
| - Bolken | - Hüniken | - Recherswil |
| - Buchegg | - Kriegstetten | - Schnottwil |
| - Deitingen | - Lohn-Ammannsegg | - Subingen |
| - Derendingen | - Luterbach | - Unterramsern |
| - Drei Höfe | - Lüterkofen-Ichertswil | - Zuchwil |
| - Etziken | - Lüterswil-Gächliwil | |

§ 4 Beitritt von Mitgliedergemeinden

¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum VBZAS ist möglich.

²Für den Beitritt bedarf es eines Beschlusses der beitrittswilligen Gemeinde, der integralen Übernahme dieser Statuten sowie der Zustimmung der Mehrheit aller Mitgliedergemeinden.

³Neue Mitgliedergemeinden übernehmen in finanzieller Hinsicht die Rechte und Pflichten der bestehenden Mitglieder gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten. Ein allfälliger Einkaufspreis wird durch den VBZAS bestimmt.

2. ORGANISATION

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Organe

Organe des VBZAS sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Regionaler Führungsstab RFS
- e) Zivilschutzkommando
- f) Stellenleitung

§ 6 Zeichnungsberechtigung

¹Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VBZAS obliegt dem Präsidenten zusammen mit dem Leiter Zivilschutz (Bataillonskommandant).

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche unter Beibehaltung der Doppelunterschrift anders ordnen.

§ 7 Beschlussfassung Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Für das Zustandekommen von Beschlüssen sind die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Verbandsgemeinden und die Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

³Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 8 Öffentliche Mitteilungen

Öffentliche Mitteilungen des VBZAS sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Azeiger (Amtlicher Anzeiger für die Bezirke Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt) zu publizieren.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

Sofern die Statuten keine anderen Regelungen enthalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die weiteren Organe der Gemeinden gemäss Gemeindegesetz des Kantons Solothurn.

2.2. Mitgliedergemeinden

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliedergemeinden

¹Die Mitgliedergemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a) Die Genehmigung der Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung (pro Mitgliedergemeinde einen Ersatzdelegierten);
- c) Zustimmung zum Beitritt neuer Mitgliedergemeinden;
- d) Auflösung des Zweckverbandes inklusive Vermögensverteilung.

2.3. Delegiertenversammlung

§ 11 Zusammensetzung und Konstituierung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VBZAS.

²Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedergemeinden. Jede Mitgliedergemeinde wählt ihre Delegierten für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

³Die Anzahl Delegierter während einer Wahlperiode bemisst sich an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.

- bis 3'000 Einwohnern: 1 Delegierter
- von 3'001 – 7'000 Einwohner: 2 Delegierte
- von 7'001 – 11'000 Einwohner: 4 Delegierte
- über 11'000 Einwohner: 6 Delegierte

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

¹Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- b) Bestimmung des Ortes der Verwaltung;
- c) Erlass und Änderung der Reglemente und Weisungen zum Aufgabenbereich
 - der Zivilschutzorganisation
 - und des RFS;
- d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des VBZAS;
- e) Erlass einer Dienst- und Gehaltsordnung;
- f) Erlass einer Gebührenordnung zur Regelung der Gebührenpflicht für Dienstleistungen und Verwaltungshandlungen des VBZAS;
- g) Erlass und Änderung weiterer Reglemente, resp. Weisungen in den Aufgabenbereichen des VBZAS;
- h) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen an die Mitgliedergemeinden;
- i) Genehmigung des Budgets und der Rechnung;
- j) Genehmigung des Jahresberichts;
- k) Wahl der Mitglieder des Vorstands und Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten;
- l) Wahl der Mitglieder des RFS und Ernennung des Chefs RFS und Stabschefs RFS;
- m) Wahl der Revisionsstelle;
- n) Wahl der Rechnungsführungsinstanz.

²Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedergemeinden beschliesst die Delegiertenversammlung über:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Auflösung des Zweckverbandes inklusive Vermögensverteilung.

³ Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Mitgliedergemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Mitgliedergemeinden zu beschliessen.

2.4. Vorstand

§ 13 Zusammensetzung und Konstituierung

¹Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des VBZAS. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

²Dem Vorstand gehören an: der Präsident, der Vizepräsident, 3 Beisitzer sowie von Amtes wegen die Präsidenten der Gemeindepräsidienkonferenzen Wasseramt und Bucheggberg.

³Der Leiter Zivilschutz (Bataillonskommandant), der Stellenleiter und der Stabschef nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Der Stellenleiter führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlung.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

¹Der Vorstand ist das verwaltende und vollziehende Organ des VBZAS in allen Belangen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Leitung des VBZAS und dessen Vertretung nach aussen;
- b) Anstellung des Leiters Zivilschutz (Bataillonskommandant) und des Stellenleiters;
- c) Vorbereitung und Erarbeitung der Reglemente und Verordnungen zum Aufgabenbereich
 - der Zivilschutzorganisation
 - und des RFS;
- d) Anstellung weiterer Angestellter;
- e) Aufsicht über die Verwaltung des VBZAS;
- f) Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- g) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- h) Vorbereitung von Budget und Rechnung z.H. der Delegiertenversammlung;
- i) Bereitstellung der benötigten personellen Ressourcen.

²Der Vorstand informiert die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden einmal jährlich schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des VBZAS.

2.5. Revisionsstelle

§ 15 Aufgaben und Einsicht

¹Die gemeindegeseztlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch eine anerkannte Revisionsstelle vorgenommen.

²Die Rechnungs- resp. Geschäftsprüfungsorgane jeder Mitgliedergemeinde haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des VBZAS einzusehen.

2.6. Regionaler Führungsstab

§ 16 Zusammensetzung

Der regionale Führungsstab (RFS) setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Chef regionaler Führungsstab
Stv. Chef regionaler Führungsstab
- b) Delegation der Exekutiven
- c) Delegation der Einsatzkräfte
 - ein Vertreter der Feuerwehren
 - Bataillonskommandant
 - ein Vertreter aus den Bereichen Bau / Werke
 - ein Vertreter der Sozialdienste
- d) im Einsatzfall zusätzlich
 - ein Vertreter des Chefs Schadenraum
 - Gemeindepräsidenten der betreffenden Gemeinde(n)
 - Fachspezialisten nach Bedarf (mit beratender Stimme)

§ 17 Aufgaben

¹Die Aufgaben des RFS richten sich primär nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Der RFS koordiniert die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordiniert er sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.

³Der RFS kann bei Schadenereignissen in dringenden Fällen nicht budgetierte Ausgaben bis maximal 100'000 Franken für die Bewältigung von Notsituationen bewilligen. Diese sind den Gemeinderäten als Nachtragskredite unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2.7. Zivilschutzkommando

§ 18 Zusammensetzung

¹Der Bataillonskommandant, die Kompaniekommandanten und der Stellenleiter bilden das Zivilschutzkommando.

²Der Bataillonskommandant leitet das Zivilschutzkommando.

§ 19 Aufgaben

Rechte und Pflichten des Kommandos richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung erlassenen Funktionendiagramm und den dazugehörigen Aufgabenbeschrieben.

2.8. Stellenleitung

§ 20 Aufgaben

¹Der Stellenleiter führt die Verwaltung des VBZAS und ist für die Administration des Zivilschutzes und des RFS zuständig.

²Der Vorstand legt die weiteren Aufgaben in einem Pflichtenheft fest.

3. VERWALTUNGSORGANISATION UND PERSONALWESEN

§ 21 Aufgaben und Organisation der Verwaltung

Die Aufgaben und die Organisation der Verwaltung des VBZAS werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Anstellungsbedingungen

Für Arbeitsverhältnisse der Angestellten des VBZAS gilt die Dienst- und Gehaltsordnung dieses Zweckverbandes.

4. ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

§ 23 Öffentliches Beschaffungswesen

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen nach den Vorgaben des Submissionsrechts des Kantons Solothurn³.

³ Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) des Kantons Solothurn vom 22.09.1996 (BGS 721.54).

5. FINANZEN

§ 24 Finanzhaushalt und Rechnungsführung

¹Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die Rechnungsführung wird durch den VBZAS sichergestellt und durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

§ 25 Kostenverteiler und Rechnungsstellung

¹Die Mitgliedergemeinden tragen gemeinsam:

- a) die aus der Durchführung von Bevölkerungs- und Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten;
- b) die Material- und Anlagekosten (sofern nicht durch den Bund oder Kanton finanziert);
- c) die Ausbildungskosten, welche nicht durch Bund oder Kanton getragen werden;
- d) die Verwaltungskosten.

²Die Mitgliedergemeinden leisten die Kosten gemäss Budget des VBZAS vorschüssig. Der VBZAS stellt die Beträge nach Genehmigung des Budgets anfangs des Rechnungsjahres in Rechnung.

³Die budgetierten Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres auf die einzelnen Mitgliedergemeinden verteilt.

§ 26 Reserven

Allfällige Überschüsse kann der VBZAS bis maximal 20 Prozent des Budgets gemäss § 25 Abs. 2 dieser Statuten als Reserven verbuchen. Weitere Überschüsse werden den Mitgliedergemeinden nach demselben Kostenteiler wie in § 25 Abs. 3 dieser Statuten zurückerstattet oder mit dem nächsten Budget verbucht.

§ 27 Haftung für die Schulden des Zweckverbandes

¹Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen.

²Bei fehlendem Vermögen haften die Mitgliedergemeinden solidarisch im Verhältnis der Kostenbeteiligung.

§ 28 Versicherungsschutz

Der Vorstand des Zweckverbandes sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz.

6. MATERIAL, ANLAGEN UND IMMOBILIEN

§ 29 Material

Das Material wird gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

§ 30 Anlagen

Die Bewirtschaftung und Nutzung der Anlagen durch den VBZAS wird mit der jeweiligen Mitgliedergemeinde in einer Vereinbarung geregelt.

§ 31 Immobilien

Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Mitgliedergemeinden. Diese ermöglichen dem VBZAS die Nutzung der Immobilien, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die Nutzung einer Immobilie durch den VBZAS wird mit der jeweiligen Mitgliedergemeinde in einer Vereinbarung geregelt.

7. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

§ 32 Aufsicht

Der VBZAS untersteht der Kantonsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

§ 34 Streitigkeiten

¹Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten sind in erster Linie auf dem Verhandlungsweg beizulegen. Es ist gegebenenfalls ein unabhängiger Mediator beizuziehen.

²Sind die Verhandlungen nach Abs. 1 nicht erfolgreich, so ist die Sache auf dem ordentlichen Rechtsweg zu erledigen.

§ 33 Rechtsschutz

¹Gegen Weisungen und Beschlüsse der Organe kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn beim erlassenden Organ selbst innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Beschwerdeentscheide der Organe kann innert 10 Tagen bei den zuständigen kantonalen Instanzen Beschwerde eingereicht werden.

7. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG (LIQUIDATION)

§ 35 Austritt

¹Jede Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, aber frühestens auf Ende 2023, auf Ende des Kalenderjahres aus dem VBZAS austreten. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen. Die Delegiertenversammlung kann diese Fristen auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben einzig Anspruch auf einen Teil der gebildeten Reserven gemäss § 26 dieser Statuten. Der Anteil berechnet sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten.

§ 36 Auflösung

¹Die Auflösung des VBZAS ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden möglich.

²Die Liquidationsanteile des Zweckverbandes bestimmen sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten.

³Der Ablauf der Auflösung bestimmt sich nach geltendem Recht.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Mitgliedergemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

²Das bisherige Material der Regionalen Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach geht entschädigungslos in die neue Organisation über.

³Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Solothurn.

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung aufgelöst.

Genehmigt durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am: *10. Dezember 2018*

Der Landammann

~~Dr. Remo Ankli~~

Roland Heiser

A. Klein

Der Staatsschreiber

Andreas Eng

A. Eng

Genehmigt durch die Gemeinden:

- Aeschi
- Biberist
- Biezwil
- Bolken
- Buchegg
- Deitingen
- Derendingen
- Drei Höfe
- Etziken
- Gerlafingen
- Halten
- Horriwil
- Hüniken
- Kriegstetten
- Lohn-Ammannsegg
- Luterbach
- Lüterkofen-Ichertswil
- Lüterswil-Gächliwil
- Messen
- Obergerlafingen
- Oekingen
- Rechterswil
- Schnottwil
- Subingen
- Unterramsern
- Zuchwil

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschlossen am 12. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident

Stefan Berger

Handwritten signature of Stefan Berger in blue ink, written over a horizontal line.

Der Gemeindeschreiber

Walter Sommer

Handwritten signature of Walter Sommer in blue ink, written over a horizontal line.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 21. Juni 2018.

Der Gemeindepräsident
Stefan Hug-Portmann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' and 'H' followed by a horizontal line.

Die Bereichsleiterin Finanzen
Sibylle Kaufmann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'SK' followed by a horizontal line.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biezwil beschlossen am 21. Juni 2018.

Die Gemeindepräsidentin

Rita Mosimann

Rita Mosimann

Die Gemeindegeschreiberin

Blanca Iseli

Blanca Iseli

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschlossen am 13. Dezember 2017.

Die Gemeindepräsidentin
Jeannette Baumgartner-Roth

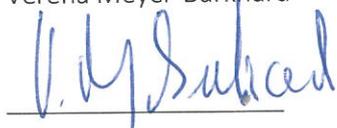
Handwritten signature of Jeannette Baumgartner-Roth in blue ink, written over a horizontal line.

Der Gemeindeverwalter
Thomas Beer

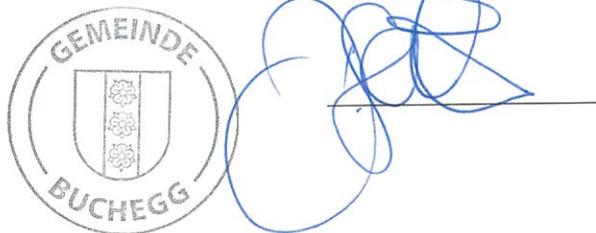
Handwritten signature of Thomas Beer in blue ink, written over a horizontal line.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Buchegg beschlossen am 7. Dezember 2017.

Die Gemeindepräsidentin
Verena Meyer-Burkhard

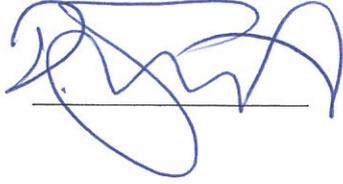


Die Gemeindeschreiberin
Daniela Seiler

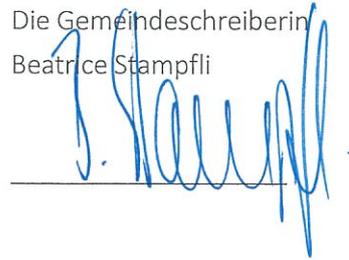


Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen beschlossen am 23. November 2017.

Der Gemeindepräsident
Bruno Eberhard



Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Stampfli



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossen am 4. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident
Kuno Tschumi



Die Gemeindeschreiberin
Béatrice Müller



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Drei Höfe beschlossen am 7. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident
Brandon Miller



Die Gemeindegeschreiberin
Annemarie Wüthrich



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken beschlossen am 27. November 2017.

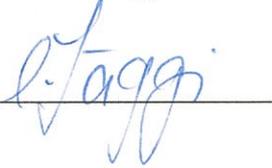
Der Gemeindepräsident

Bruno Meyer



Die Gemeindeschreiberin

Caroline Jäggi



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gerlafingen beschlossen am 13. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident
Philipp Heri

P. Heri



Die Gemeindeverwalterin
Katalin Kulcsar

Katalin Kulcsar

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Halten beschlossen am 13. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident
Beat Gattlen

Die Gemeindeschreiberin
Christine Niederberger





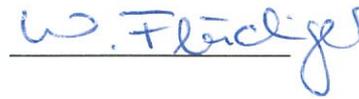
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil beschlossen am 7. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident
Martin Rüfenacht



Einwohnergemeinde
4557 Horriwil

Die Leiterin Gemeindeverwaltung
Wilma Flückiger



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hüniken beschlossen am 7. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident

Jürg Schibler



Schibler

Die Gemeindeschreiberin

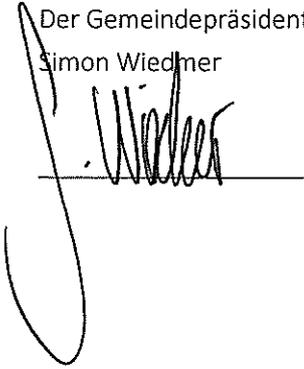
Heidi Müller



H. Müller

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten beschlossen am 14. Dezember 2017.

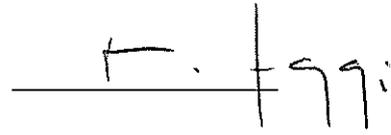
Der Gemeindepräsident
Simon Wiedmer



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Simon Wiedmer', written over a horizontal line. A large, vertical, looping flourish extends downwards from the start of the signature.



Die Gemeindeschreiberin
Margrit Jaggi



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Margrit Jaggi', written over a horizontal line. The signature is stylized and compact.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschlossen
am 27. November 2017.

Der Gemeindepräsident
Markus Sieber



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized cursive letters, positioned above a horizontal line.

Der Gemeindeschreiber
Felix Marti



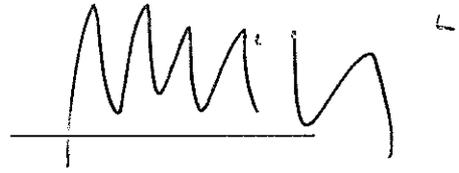
A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized cursive letters, positioned above a horizontal line.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am 28. November 2017.

Der Gemeindepräsident
Michael Ochsenbein

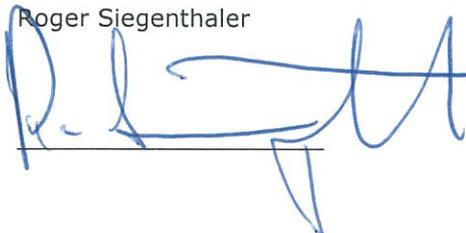
Handwritten signature of Michael Ochsenbein in black ink, written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Der Gemeindeschreiber
Ruedi Bianchi

Handwritten signature of Ruedi Bianchi in black ink, written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil beschlossen am
4. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident
Roger Siegenthaler

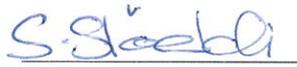


Die Gemeindeschreiberin
Sonja Kohler

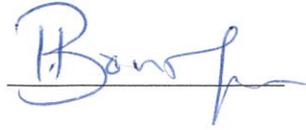


Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil beschlossen am
6. Juni 2018.

Die Gemeindepräsidentin
Silvia Stöckli



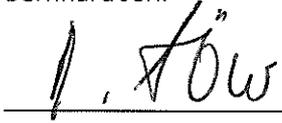
Die Gemeindeschreiberin
Ilona Boniface



Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Messen beschlossen am 7. Dezember 2017.

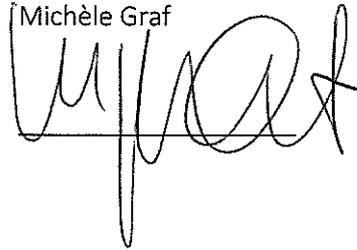
Der Gemeindepräsident

Bernhard Jöhr

Handwritten signature of Bernhard Jöhr in black ink, written over a horizontal line.

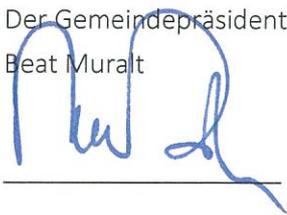
Die Gemeindeschreiberin

Michèle Graf

Handwritten signature of Michèle Graf in black ink, written over a horizontal line.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen beschlossen am 13. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident
Beat Murali



Die Gemeindeschreiberin
Iris Kerschbaum



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen beschlossen am 14. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident
Marcel Linder



Die Gemeindeschreiberin
Rita Cammisar



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil beschlossen am 7. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident

Hardy Jäggi



Die Gemeindeschreiberin

Gabriella Meili



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil beschlossen am 7. Dezember 2017.

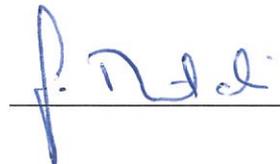
Der Gemeindepräsident

Schluep Stefan

Handwritten signature of Stefan Schluep in blue ink, written over a horizontal line.

Die Gemeindeschreiberin

Susanne Mülchi

Handwritten signature of Susanne Mülchi in blue ink, written over a horizontal line.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Subingen beschlossen am 27. November 2017.

Der Gemeindepräsident
Hans Ruedi Ingold



Die Gemeindeschreiberin
Vreni Zimmermann



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Unterramsern beschlossen am 7. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident

Markus Menth



Die Gemeindeschreiberin

Renate Schneider



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil beschlossen am 11. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident

Stefan Hug

Handwritten signature of Stefan Hug in blue ink, written over a horizontal line.

Die Gemeindeschreiberin

Irene Blum

Handwritten signature of Irene Blum in blue ink, written over a horizontal line.